

# Mensch und Recht

Nr. 145

September  
2017

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 72, Fax 043 366 10 79  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73  
E-Mail: [Ludwig.A.Minelli@gmx.ch](mailto:Ludwig.A.Minelli@gmx.ch) / [sgemko@sgemko.ch](mailto:sgemko@sgemko.ch) / Internet: [www.sgemko.ch](http://www.sgemko.ch)  
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn  
Auflage: 5'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Der Kampf gegen religiösen Hass erfordert ungewöhnliche Massnahmen

## «Heilige Schriften» sorgfältig überprüfen

Seit einiger Zeit beschäftigen sogenannte «Hasspredigten» von Imamen in Moscheen, die in Europa in den letzten Jahrzehnten aufgrund der Zuwanderung von Menschen aus islamischen Gebieten errichtet worden sind, immer wieder die Öffentlichkeit.

Ein solcher Fall ist aus der an der Sprachgrenze zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Schweiz gelegenen Stadt Biel berichtet worden.

In Hasspredigten, die in der Regel nur von Imamen, nicht jedoch von Rabinern (Juden) oder Pfarrern oder Priestern (Christen) gehalten werden, ist etwa die Rede davon, dass alle «Ungläubigen» getötet werden sollten.

Meist hat der Zeitungsleser dann den Eindruck, es handle sich um einen Einzelfall, einen besonders ruchlosen Prediger. Doch dieser Eindruck trügt.

### Blutrünstige Buch-Religionen

Solche blutrünstigen Aufrufe entstehen nicht spontan im Kopf von Predigern: Sie finden sich in den «Heiligen Schriften» der drei Buchreligionen, also sowohl der Juden, der Christen und der Moslems.

Das kommt ansatzweise in der 9. Sure des Korans (9:111) gleich für alle drei zum Ausdruck:

«Gott hat von den Gläubigen ihre eigene Person und ihr Vermögen dafür erkaufte, dass ihnen das Paradies gehört, insofern sie auf dem Weg Gottes kämpfen und so töten oder getötet werden. Das ist ein ihm obliegendes Versprechen in Wahrheit in der Thora und im Evangelium oder im Koran».

In derselben Sure (9:5) heisst es:

«Wenn die heiligen Monate abgelauten sind, dann tötet die Heiden, wo immer ihr sie findet, ergreift sie, belagert sie und lauert ihnen auf.»

Der Koran in Sure 47:3:

«Wenn ihr die Ungläubigen auf dem Schlachtfeld trifft, dann enthauptet sie.»

Oder Sure 8:12:

«Ich werde Schrecken in die Herzen der Ungläubigen einjagen. Schlage ihnen die Köpfe und die Fingerspitzen ab.»

Hasserfüllt erweist sich auch in Sure 5 die vom Koran auf die Juden gemünzte Bezeichnung als «Affen und Schweine», welche «den Götzen dienen».

Solchem Irrsinn steht das *Alte Testament* – also eine der heiligen jüdischen Schriften – in keiner Weise nach. Im Buch *Sacharja* (14.2) ist zu lesen:

«Denn ich versammle alle Völker zum Krieg gegen Jerusalem. Die Stadt wird erobert, die Häuser werden geplündert, die Frauen geschändet.»

### Jesus ist nicht der Friedensfürst

Und wer da etwa meinen sollte, Jesus Christus im *Neuen Testament* sei dagegen der sanfte Friedensfürst, dürfte sich ganz erheblich getäuscht haben. Im Evangelium des *Matthäus* (10.34.2) wird seine Aussage wiedergegeben:

«Denkt nicht, ich sei gekommen, um Frieden auf die Erde zu bringen. Ich bin nicht gekommen, um Frieden zu bringen, sondern das Schwert.»

Das sind nur einige wenige und noch lange nicht die schlimmsten Zitate aus diesen «heiligen» Schriften aus allen drei Buchreligionen.

Wo immer solche Stellen dazu aufrufen, Andersgläubige zu bekämpfen, zu töten, ja durch Völkermord auszurotten, verstossen sie gegen unsere heutigen Auffassungen und Normen; vielfach würden sie in modernen Texten gar dazu führen müssen, dass deren Verfasser strafrechtlich zur Verantwortung gezogen würden.

### Koranverteilungen verbieten?

Der in der Regierung des Kantons Zürich für Sicherheit verantwortliche Magistrat, Regierungsrat *Mario Fehr*, hat sich dafür ausgesprochen, die von den unter der Marke «Lies!» auftretenden Islamisten zu verbieten, den Koran öffentlich geschenktweise zu verbreiten.

Diese Absicht ist vor dem Grundrecht der Religionsfreiheit allerdings fragwürdig. Bislang schützt dieses Grundrecht eben auch die Werbung für eine Religion. Sollte ein solches Verbot erlassen werden, ist abzusehen, dass es vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) schliesslich als Verletzung von Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gewertet wird. Anders wäre es höchst wahrscheinlich, wenn für →S. 2

Zum Geleit

## Apokalypse

Nicht nur in der Offenbarung des Johannes in der christlichen Bibel, auch in jüdischen, islamischen und anderen religiösen Schriften selbst asiatischer Religionen finden sich Vorstellungen vom Ende der Zeiten, die es als Apokalypse darstellen: In einer allerletzten Schlacht siegen die Guten über alle Bösen, die entweder zu Lebzeiten noch vernichtet, jedenfalls aber in die Hölle geschickt werden, wo sie als Satansbraten auf ewige Zeiten geröstet werden.

Apokalyptisches Denken ist zahlreichen Politikern weltweit nicht etwa fremd, sondern vielfach lässt sich nachweisen, dass es ausgesprochen endzeitliche Überlegungen waren, die den oder jenen Politiker dazu gebracht haben, eine bestimmte Entscheidung im Rahmen des auch im 21. Jahrhunderts anhaltenden Zusammenprall der Kulturen zu treffen und durchzuziehen. Ganz besonders davon betroffen ist der Nahe Osten, wo Judentum, Christentum und Islam aufeinander treffen.

Zwar betonen immer wieder massgebende Persönlichkeiten aller Religionen, Religion strebe Frieden an. Solange allerdings in deren «heiligen» Schriften stets noch das Gegenteil zu lesen ist, gibt es weiterhin religiös motivierte Straftaten, wie wir sie etwa nicht nur im Terrorgeschehen, sondern auch als Ursache von Flüchtlingsströmen – wie jetzt gerade zwischen Myanmar und Bangladesh – erleben.

Hier könnten jene Teile der Europäischen Menschenrechtskonvention, welche Eingriffe in die Grundrechte von Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie der Äusserungsfreiheit erlauben, hilfreich sein. Sie gegen selbst jahrtausendealte blutrünstige und menschenverachtende religiöse Texte einzusetzen drängt sich nachgerade auf, damit der geistigen Verseuchung in Richtung auf apokalyptische Zustände Widerspruch erwächst.

Ziel wäre, letztlich alle Religionen dazu zu bringen, auf solche aus archaischen Zeiten stammenden Gedanken, die dem friedlichen Zusammenleben der Menschen zuwiderlaufen, explizit zu verzichten und sich eindeutig zum Frieden zu bekennen. ●

die Verteilung des Korans die *Auflage* gemacht würde, alle derartig anstössige Stellen seien entweder zu *schwärzen* oder gar zu *entfernen*.

Eine solche Bedingung wäre mit der EMRK vereinbar. Denn Absatz 2 von Artikel 9, welcher die Glaubens- und Gewissensfreiheit schützt, wie auch Absatz 2 von Artikel 10, welcher die Äusserungsfreiheit schützt, sehen vor, dass die Behörden zum Schutze wichtiger Rechtsgüter in diese Rechte eingreifen dürfen. Zu diesen Rechtsgütern gehören die öffentliche *Sicherheit*, die öffentliche *Ordnung*, *Moral*, die *Verhütung von Straftaten* sowie die *Rechte und Freiheiten anderer*.

Gleiches müsste dann auch für die «heiligen» Schriften der Juden und Christen, also vor allem in der hebräischen Bibel (Altes Testament) und im Neuen Testament, sowie für die übrigen massgeblichen historischen schriftlichen Texte von Religionen gelten, die als «heilig» betrachtet werden.

### Ein ernstes Dilemma

Dies ergäbe zweifellos ein ernstes Dilemma: Darf der Staat wirklich verlangen, dass in historische religiöse Texte, die über tausende oder hunderte von Jahren Bestand hatten, eingegriffen wird? Muss nicht ein Unterschied gemacht werden zwischen «historischen» und modernen Texten? Auch wenn sie jeweils zur Auslöschung der von ihnen aus «Ungläubigen» aufrufen? Und: müssen nicht die jüdischen und die christlichen Texte davon ausgenommen werden, weil Juden und Christen seit dem 18. Jahrhundert durch die europäische Aufklärung mittlerweile gewissermassen zivilisiert worden sind?

Das erscheint nur von der multikulturell-liberalen Schweiz aus so. Weltweit – in den USA, in muslimischen Ländern und selbst in asiatischen religiösen Kulturen – denken und handeln viele führende Politiker in Kategorien der Apokalypse, die sich auch ausserhalb der Buchreligionen findet. Für diese Gedankenrichtung sind die blutrünstigen Texte lebensnotwendig.

Es gibt ein Beispiel, wie mit solchen historischen, aber empörenden Texten umgegangen werden kann. Im Hinblick auf den Ablauf des Urheberrechts, welches dem Land Bayern am Buch «*Mein Kampf*» von *Adolf Hitler* zustand, sorgte das Münchener *Institut für Zeitgeschichte* für eine kommentierte Neuausgabe des Werkes.

Damit wurden die Aussagen Hitlers in seinem Werk für den Leser unmittelbar mit der heutigen Auffassung konfrontiert, gewissermassen in unsere Gesellschaft so *eingebettet*, dass die Lektüre nach menschlichem Ermessen nicht mehr dazu führen sollte, beispielsweise die abstrusen Rasse-Ideen Hitlers 1:1 zu übernehmen.

Wir warten auf jene Behörde, die sich rasch und mutig zu dem in diesen Zeilen angeregten Eingriff in die Religionsfreiheit entschliesst. ●

## In der Schweiz müssen Richter ihrer Partei eine Steuer bezahlen

# Richterliche Unabhängigkeit gefährdet

Viele wissen nicht, dass fast alle RichterInnen der Schweiz in einer politischen Partei sind und dies auch sein müssen, um gewählt und wiedergewählt zu werden. Noch weniger verbreitet ist das Wissen um die Tatsache, dass die meisten Richter ihren Parteien jährlich eine stattliche Summe bezahlen. Dieser Geldbetrag wird *Mandatssteuer* genannt. Die Entrichtung der Mandatssteuer ist die Gegenleistung für die Unterstützung der Partei, ohne die man in der Schweiz keinen Richterposten bekommt.

Ein Richter des Verwaltungsgerichts Graubünden, selber Mitglied einer Partei und Mandatssteuerzahler, hat kürzlich eine Studie zu diesem Thema verfasst und in der Richterzeitung veröffentlicht (GIULIANO RACIOPPI, Die moderne «Paulette»: Mandatssteuern von Richterinnen und Richtern, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2017/3).

In einem ersten empirischen Teil hat er die politischen Parteien und zahlreiche Richter zum Thema Mandatssteuern befragt, im zweiten Teil wird die Mandatssteuer rechtlich eingeordnet.

Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung sind interessant, wenn auch wenig überraschend: Die *linken* Parteien, die nur wenige Gelder aus der Privatwirtschaft erhalten, verlangen die höchsten Mandatssteuern. Diese stellen für sie eine erhebliche Einnahmequelle dar. Bei den *bürgerlichen* Parteien sind die Mandatssteuern weniger hoch. Die Grünen verlangen von ihren Bundesrichterinnen etwa CHF 20'000 pro Jahr, bei der SP sind es CHF 13'000. Bei der SVP betragen die Mandatssteuern CHF 7'000 und die FDP verlangt von ihren Bundesrichtern CHF 3'000 pro Jahr. Bei den anderen Gerichten des Bundes sind die Beträge tiefer.

Zu bemerkenswerten Schlüssen kommt der Autor bei der rechtlichen Würdigung der Mandatssteuern. ParlamentarierInnen machen sich strafbar, wenn sie von ihren Richtern die Anerkennung der Leistungspflicht der Mandatssteuer fordern. Konkret erfüllen sie dadurch den Straftatbestand des Amtsmissbrauchs gemäss Artikel 312 des Strafgesetzbuches. Dieser lautet:

«*Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.*»

Darüber hinaus könnte auch eine passive Bestechung vorliegen. Nach Art. 322quater des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert.

Zentral ist sodann die Frage, ob die Mandatssteuer die richterliche Unabhängigkeit beeinflusst. Der Verfasser der Arbeit zitiert zahlreiche Autoren, welche in

der Mandatssteuer keine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit erblicken. Er schliesst sich diesen jedoch nicht an, sondern hält vielmehr fest, dass weder die Höhe noch ein allfälliges Druckmittel ausschlaggebend sein können für die Frage, ob die Mandatssteuer die richterliche Unabhängigkeit negativ beeinflusst.

«Es geht nicht bloss um die innere Unabhängigkeit des Richters, welche durch die Mandatssteuer in der Regel nicht tangiert sein dürfte, sondern auch um den objektiven Anschein der Unabhängigkeit, um den äusseren Eindruck eines Dritten. Das Vertrauen der Rechtsgemeinschaft in die Judikative wird durch die Mandatssteuer alles andere als gefördert. Einerseits entsteht der Eindruck, die Richter hätten ihr Amt von der eigenen Partei erkaufte oder besser gesagt – aufgrund der periodischen Zahlungen – gemietet. Die Mandatssteuer fördert andererseits den Anschein, dass der Richter sich der eigenen Partei, die ihren Machtbereich auszubauen versucht, unterwerfe. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Parteien mit den Richtern eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen haben, die Mandatssteuern in einem Reglement einseitig geregelt werden oder lediglich Empfehlungen abgegeben werden. Denn selbst die auf blosser Empfehlung hin geleisteten Mandatssteuern widersprechen dem Bild der objektiven Unabhängigkeit der Justiz und der Richterperson. Mit anderen Worten entspricht die Zahlung der Mandatssteuern nicht dem Bild, das ein achtsamer Dritter von einer unabhängigen Justiz erwarten darf. Alle Parteien geben in der Umfrage an, dass sie selbst bei Nichtbezahlung der Mandatssteuern die «eigenen» Richter zur Wiederwahl empfehlen würden. Tatsache ist aber, dass sie die Macht hätten, die säumigen Richter abzustrafen. Die richterliche Unabhängigkeit in objektiver Hinsicht wird jedoch bereits anhand dieser Möglichkeit beeinträchtigt.»

Hinzu kommt, dass die SP im Rahmen einer Umfrage der Schweizerischen Richterzeitung einräumte, dass sie einen Bewerber, der im Voraus die Zahlung der Mandatssteuer verweigere, nicht zur Wahl vorschlagen würde. Zusammenfassend kommt der Verfasser der Studie zum Ergebnis, dass die Mandatssteuer die richterliche Unabhängigkeit in objektiver Hinsicht tangiert.

Der Studienautor hält eine Abkehr von der Wahl der Richter nach Parteienproporz kurz- und mittelfristig für nicht realistisch, langfristig sei sie aber möglich. Um von der Mandatssteuer abzukommen, wäre einerseits eine staatliche Parteifinanzierung einzuführen. Andererseits seien Zahlungen von Richtern an Parteien zu verbieten. ●

## Freitodhilfe auch für nicht Todkranke

Aus Basel kommt die erfreuliche Kunde von einem Urteil des *Verwaltungsgerichts Basel-Stadt*, welches eindeutig festhält, dass Ärzte berechtigt sind, ein Rezept für Freitodhilfe auch dann auszustellen, wenn die sterbewillige Person nicht unmittelbar vor dem natürlichen Ende ihres Lebens steht.

### Hartnäckiger Irrtum beseitigt

Damit wird vor allem eine bei einigen kantonalen Gesundheitsbehörden noch immer bestehende hartnäckige, jedoch irriige Auffassung *widerlegt*: es seien von Ärztinnen und Ärzten die «Medizin-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) über die Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende» sowie die Standesordnung der Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH) im Sinne von Berufspflichten zwingend zu beachten.

Dem auf 18 Seiten überaus sorgfältig begründeten Urteil vom 6. Juli 2017 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Ärztin, welche ihre Praxis im Kanton Basel-Land betreibt, verlangte vom Kanton Basel-Stadt eine Bewilligung, im Jahr während höchstens 90 Tagen auch im Kanton Basel-Stadt beruflich tätig zu sein. Dies sieht das Bundesgesetz über die universitären Medizinberufe (MedBG) so vor.

Dem Gesundheitsdepartement Basel-Stadt war bekannt, dass diese Ärztin neben ihrer Praxis auch für eine Organisation tätig ist, welche Mitgliedern die Möglichkeit verschafft, ihr Leben selbstbestimmt und professionell begleitet zu beenden, wenn sie schwer krank, behindert und leidend sind. Da in der Presse Berichte darüber erschienen waren, dass sie dies auch Patienten ermöglicht habe, die nicht unmittelbar vor ihrem natürlichen Lebensende stehen, versuchte diese Amtsstelle, die Bewilligung mit der Auflage zu verknüpfen, sie müsse sich bei ihrer Freitodhilfetätigkeit an die Standesregeln der FMH und die Richtlinien der SAMW halten. In der Standesordnung – also dem internen Vereinsrecht des Ärzteverbandes – werden die Richtlinien der SAMW regelmässig übernommen.

### Bewilligung nur mit Auflage erteilt

Es bewilligte deshalb der Ärztin diese Tätigkeit nur mit dieser Auflage, wie Juristen solche Bedingungen nennen. Damit wäre aber ihre Tätigkeit für Menschen, welche ihr Leben aus zureichenden Gründen beenden wollen, zu stark eingeschränkt worden.

Gegen diese Auflage führte die Ärztin deshalb Rekurs, was nun zum Urteil geführt hat, weder für die SAMW-Richtlinien noch für die Stan-

desordnung der FMH bestehe eine gesetzliche Grundlage, um diese als *ärztliche Berufspflichten* anzuerkennen.

In den SAMW-Richtlinien heisst es, Beihilfe zum Suizid sei keine ärztliche Tätigkeit. Entschliesse sich ein Arzt dennoch dazu, einem Patienten bei einem Suizid behilflich zu sein, müsse er unter anderem die folgende Voraussetzung prüfen: «Die Erkrankung des Patienten rechtfertigt die Annahme, dass das Lebensende nahe ist.» Gemeint ist dabei, dass der Patient höchstens noch ein paar Tage oder wenige Wochen zu leben hat.

Das Urteil hält nun ausdrücklich fest, dieser Passus bedeute nicht, dass Suizidhilfe für Personen, deren Leben *nicht unmittelbar vor seinem Ende* stehen dürfte, *unzulässig* sei: «Die ärztliche Suizidhilfe für Personen die sich noch nicht am Lebensende befinden, wird damit von den SAMW-Richtlinien nicht geregelt und auch nicht untersagt.»

Dasselbe gilt für die Standesordnung der FMH, welche die SAMW-Richtlinien übernommen hat. Zu dieser Berufsordnung hält das Verwaltungsgericht zudem ausdrücklich fest, nicht alle ihrer Bestimmungen würden im öffentlichen Interesse liegen.

### Nur im Gesetz stehen Berufspflichten

Das Gericht hielt auch fest, die *ärztlichen Berufspflichten* seien im Bundesgesetz über die universitären Medizinberufe in Artikel 40 *abschliessend* geregelt. Damit besteht kein Raum für weitergehende Berufspflichten, die von Kantonen, privaten Organisationen wie der SAMW oder der FMH aufgestellt werden.

Das Gericht prüfte auch, wie es sich verhalten würde, wenn die SAMW-Richtlinien auch für nicht todkranke Patienten gelten würden. Dann, so das Gericht, würde dies «aber nicht einer herrschenden Sitte und *communis opinio*» (allgemeine Auffassung) «der Medizinalpersonen mit universitärer Ausbildung entsprechen». Eine solche Beschränkung der Suizidhilfe auf Personen am Lebensende würde auch nicht «einer qualitativ hochstehenden und zuverlässigen medizinischen Versorgung, sondern der Durchsetzung einer ethischen Haltung, die weder den neueren ethischen Stellungnahmen noch der Auffassung der Mehrheit der Schweizer Bevölkerung entspricht», dienen.

Dabei hielt das Gericht fest, eine Umfrage unter den Schweizer Ärzten im Auftrag der SAMW habe ergeben, dass zwei Drittel der Befragten, welche Antwort gegeben haben, ärztliche Suizidhilfe auch in anderen Situationen als am Lebensende als vertretbar bezeichnet hätten.

### Die Realität in der Schweiz

Auch würde dies nicht der in der Schweiz gelebten Realität entsprechen; bei den jährlich rund 400 Freitodbegleitungen liege bei mindestens einem Viertel der Fälle keine zum Tod führende Krankheit vor; dabei sei die Tendenz steigend.

Das Gericht hat sich aber auch bemüht, seine Entscheidung in einen grösseren Rahmen zu stellen und hat dabei auf die durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierten Grundrechte hingewiesen.

### Grundrechte müssen funktionieren

Sowohl die Bundesverfassung wie auch die EMRK schützen das Recht auf Privatleben und damit die persönliche Freiheit. Deshalb ergebe sich aus diesen Garantien «*ein Grundrecht jeder Person, über Art und Zeitpunkt der Beendigung ihres eigenen Lebens zu entscheiden. Dies gilt zumindest dann, wenn die betreffende Person in der Lage ist, ihren entsprechenden Willen frei zu bilden und danach zu handeln.*»

Zwar gebe es nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte keinen Anspruch darauf, dass der Staat dazu positive staatliche Leistungen erbringe. Aber: «*Ohne ärztliche Suizidhilfe bleibt das Recht, über den Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden, für die betroffene Person in vielen Fällen eine bloss theoretische Möglichkeit. Die EMRK garantiert aber nicht bloss theoretische oder illusorische Rechte, sondern solche, die konkret sind und Wirksamkeit entfalten. Damit verbietet auch die grundrechtskonforme Auslegung von Art. 40 MedBG eine Interpretation dieser Bestimmung, welche die ärztliche Suizidhilfe für Personen, die noch nicht am Lebensende stehen, generell ausschliesst und damit solchen Personen in vielen Fällen die Wahrnehmung ihres Freiheitsrechts auf den eigenen Tod faktisch verunmöglicht.*»

### Die Meinung der Bevölkerung

Das Gericht wies auch auf die Meinung der schweizerischen Bevölkerung hin: «*Schliesslich entspricht es auch keineswegs der in der Schweizer Bevölkerung vorherrschenden Auffassung, dass ärztliche Suizidhilfe auf Personen am Lebensende beschränkt werden sollte.*» Dabei zitiert das Gericht die Ergebnisse mehrerer repräsentativer Umfragen. Danach befürworteten beispielsweise 2014 nicht weniger als 68 % der Befragten Suizidhilfe für lebensmüde hochbetagte Personen.

Abgelehnt hat das Gericht die Argumentation des baselstädtischen Gesundheitsdepartements, die angefochtene Auflage diene der Sicherung der Qualität der ärztlichen Dienstleistung. «Die Frage, ob Suizidhilfe nur Personen am Lebensende geleistet werden darf, beschlägt nicht die Qualität der ärztlichen Leistung.»

Das überzeugend begründete Urteil ist vom Gesundheitsdepartement Basel-Stadt beim Bundesgericht innert Frist am Bundesgericht nicht mit Beschwerde angefochten worden. Es ist deshalb mittlerweile rechtskräftig geworden. ●

## Gerichtskostenvorschüsse als Hindernis

Es ist ein altes Problem: Es genügt nicht, dass sich jemand im Recht befindet, also «Recht hat». Um dieses Recht auch gegen Widerstand durchsetzen zu können, es also auch «zu bekommen», und zwar mit Hilfe eines Gerichts, sind vor allem zwei Voraussetzungen zu erfüllen:

1. man muss dafür die ausreichenden Beweise erbringen, und
2. muss man sich den dazu möglicherweise erforderlichen gerichtlichen Prozess samt Rechtsanwalt auch finanziell leisten können.

Das Erfüllen dieser zweiten Voraussetzung ist für Zivilprozesse seit dem Inkrafttreten der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO) wesentlich schwieriger geworden.

In einem Streit eines Menschen oder eines Unternehmens mit einem anderen Menschen oder einem Unternehmen – in allen solchen Fällen sprechen Juristen von einem «Zivilprozess» – sieht die ZPO in Artikel 98 einen Kostenvorschuss vor, den der Kläger zu leisten hat:

«Das Gericht kann von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen.»

### Nur Arme prozessieren kostenlos

Zwar enthält der erste Satz des Artikels 29a der Schweizer Bundesverfassung (BV) die von Juristen so genannte «Rechtsweggarantie»:

«Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde.»

Weil in der BV nicht vorgesehen ist, dass dieser Rechtsweg unentgeltlich sein muss, hat die ZPO in Artikel 117 vorgesehen, dass *Minderbemittelte* einen Antrag auf *Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege* stellen können:

«Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn:

- a. sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt; und
- b. ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.»

Wem dies bewilligt wird, ist nicht nur von der Pflicht zur Leistung von Vorschüssen, sondern ganz von Gerichtsgebühren befreit; unter Umständen kann das Gericht auch einen Rechtsbeistand bestellen, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist.

### Hohe kantonale Tarife

Die ZPO hat die Festsetzung der Tarife für die Gerichtsgebühren den Kantonen überlassen. Da gibt es da und dort sehr grosse Unterschiede von Kanton zu Kanton. In einem Streit um 100'000 Franken liegt die Maximalgebühr für die erste und die zweite Instanz im Kanton Zürich bei 8'750 Franken; im Kanton Schwyz jedoch bei 100'000 Franken, und im Kanton Freiburg gar bei 500'000 Franken.

Es liegt auf der Hand, dass Personen, die gerade einmal soviel verdienen, dass sie die Auslagen für sich und ihre Familie einigermassen decken und bescheidene Ersparnisse bilden können, nicht mehr in der Lage sind, derartige Kosten zu tragen, geschweige denn, sie vorzuschüssen.

Das bedeutet im Ergebnis, dass sich in grossen Teilen der Schweiz nur noch ganz Arme und ganz Reiche überhaupt Zivilprozesse leisten können.

### Volles Inkassorisiko beim Kläger

Zusätzlich sieht die ZPO vor, dass der Kläger den Vorschuss selbst dann nicht zurück erhält, wenn er den Prozess gewinnt und der Beklagte – also die Gegenpartei – zur Tragung der Gerichtskosten und zur Zahlung einer Prozessentschädigung an den Kläger verurteilt wird. Es bleibt dann ihm überlassen, diese Forderungen gegenüber dem Verlierer geltend zu machen. Ist dieser zahlungsunfähig, bleibt der Kläger als «Gewinner» des Prozesses auf mehr Schaden sitzen, als wenn er nicht geklagt hätte. Auf diese Weise hat der Staat das bisher für ihn bestehende Inkassorisiko zusätzlich zum sonst schon bestehenden Prozessrisiko auf den Kläger überwälzt.

### Verfassungsrechtlich bedenklich

Die gegenwärtige Rechtslage in diesem Bereich erscheint nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich. Verfassungsrechtlich betroffen ist einerseits die *Rechtsweggarantie*, andererseits der *Gleichheitsgrundsatz*. Ist es nicht mehr jedermann möglich, einen Zivilprozess um einen für von ihm als gültig beurteilten Anspruch zu führen, weil die soeben geschilderten

Regeln der ZPO über den Kostenvorschuss im Zusammenwirken mit teilweise kantonal bestimmten exorbitanten Gerichtsgebühren weit mehr Risiken enthalten als das Risiko des Verlusts des Anspruchs, sind diese beiden Garantien zu Schanden geritten.

Aus der Sicht der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) so dann wäre dadurch wohl der Anspruch aus Artikel 6 Absatz 1, zivilrechtliche Ansprüche durch ein Gericht prüfen zu lassen, verletzt.

### Zentrale Aufgabe des Rechtsstaats

Ein Rechtsstaat zeichnet sich dadurch aus, dass er für äusseren und inneren Frieden sorgt; gegen aussen mit seiner Aussen- und Sicherheitspolitik, gegen innen dadurch, dass er seinen Bewohnern ein zuverlässig funktionierendes Rechtssystem zur Verfügung stellt, welches es allein rechtfertigt, dass *Selbsthilfe verboten* wird.

Nur für äusserst wenige Rechtsgebiete schreibt das Bundesrecht Gebührenfreiheit für Gerichtsverfahren vor:

- im *Arbeitsrecht* bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken;
- in Verfahren um *Diskriminierung*;
- bei Klagen gegen *Krankenkassen* im Bereich der Zusatzversicherung; und
- im *Mietschlichtungsverfahren*.

### Schwere Folgen für Rechtssicherheit

Das gegenwärtige System produziert langfristig schwere Folgen für die Rechtssicherheit. Diese wird dann am besten verwirklicht, wenn sich möglichst alle Menschen rechtstreu verhalten. Ist dies bei einzelnen nicht der Fall und ist es dann dem dadurch Benachteiligten nicht möglich, sich mit vertretbarem Risiko deswegen an einen Richter zu wenden, *gewinnen die Unanständigen* und werden dadurch immer dreister, beispielsweise gewisse Banken und Versicherungen. Einer solchen Entwicklung muss rechtzeitig ein Riegel geschoben werden.

### Was kann eine einzelne Person tun?

Es gibt einige zwar unvollkommene Möglichkeiten, sich gegen Auswirkungen der heutigen Rechtslage zu wappnen:

- der Beitritt zu Verbänden, die ihren Mitgliedern *Rechtsschutz* gewähren oder bei denen eine *Teil-Rechtsschutzversicherung* besteht. *Mieter* gehören in den *Mieterverband*, *unselbständig Erwerbende* gehören in die *Gewerkschaft* ihres Fachbereiches;
- am *Motorfahrzeugverkehr* Teilnehmende schliessen eine *Verkehrs-Rechtsschutzversicherung* ab;
- ausserdem bieten Versicherungsgesellschaften noch weitere *Rechtsschutzversicherungen* an, mittels welcher die geschilderten Risiken verringert werden können.

*Grundsätzlich* ist zwar gegen eine Vorschusspflicht nichts einzuwenden, dies aber eben nur dann, wenn sichergestellt ist, dass sie *fair* ist. ●